

17.04.2015

„Abgrenzung Art. 41 /42 ZGB
aus gerichtlicher Sicht
sowie zum
Umgang der Gerichte mit
Personenstands-Klagen gemäss
Art. 42 ZGB“

- Abgrenzung Art. 41 / 42 ZGB
- „Leistungsumfang“ von Art. 42 ZGB
- Rechtsschutzinteresse
- Verfahrensvorschriften
- Einige Beispiele aus der Praxis
- Überweisung an Staatsanwaltschaft
- Zusammenfassung

**III.
Nachweis
nicht
streitiger
Angaben**

Art. 41

¹ Wenn Angaben über den Personenstand durch Urkunden zu belegen sind, kann die kantonale Aufsichtsbehörde den Nachweis durch Abgabe einer Erklärung vor der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten bewilligen, sofern es sich nach hinreichenden Bemühungen als unmöglich oder unzumutbar erweist, die Urkunden zu beschaffen, und die Angaben nicht streitig sind.

² Die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte ermahnt die erklärende Person zur Wahrheit und weist sie auf die Straffolgen einer falschen Erklärung hin.

IV.

Bereinigung

1. Durch das Gericht

Art. 42

¹ Wer ein schützenswertes persönliches Interesse glaubhaft macht, kann beim Gericht auf Eintragung von streitigen Angaben über den Personenstand, auf Berichtigung oder auf Löschung einer Eintragung klagen. Das Gericht hört die betroffenen kantonalen Aufsichtsbehörden an und stellt ihnen das Urteil zu.

² Die kantonalen Aufsichtsbehörden sind ebenfalls klageberechtigt.

Streitig!

Streitig?

„Leistungsumfang“ gemäss Art. 42 ZGB

Umfassende Klagemöglichkeit für alle
Personenstandsfragen

Rechtsschutzinteresse

Schützenswertes persönliches
Interesse glaubhaft machen

Verfahrensvorschriften

Örtliche Zuständigkeit

Art. 22 Bereinigung des Zivilstandsregisters

-

Für Klagen, die eine Bereinigung des Zivilstandsregisters betreffen, ist zwingend das Gericht zuständig, in dessen Amtskreis die zu bereinigende Beurkundung von Personenstandsdaten erfolgt ist oder hätte erfolgen müssen.

Sachliche Zuständigkeit

Gerichtsorganisation
ist Sache der Kantone!

Verfahrensgrundsätze

Art. 55 Verhandlungs- und Untersuchungsgrundsatz

¹ Die Parteien haben dem Gericht die Tatsachen, auf die sie ihre Begehren stützen, darzulegen und die Beweismittel anzugeben.

² Vorbehalten bleiben gesetzliche Bestimmungen über die Feststellung des Sachverhaltes und die Beweiserhebung von Amtes wegen.

Art. 56 Gerichtliche Fragepflicht

Ist das Vorbringen einer Partei unklar, widersprüchlich, unbestimmt oder offensichtlich unvollständig, so gibt ihr das Gericht durch entsprechende Fragen Gelegenheit zur Klarstellung und zur Ergänzung.

Art. 58 Dispositions- und Oficialgrundsatz

¹ Das Gericht darf einer Partei nicht mehr und nichts anderes zusprechen, als sie verlangt, und nicht weniger, als die Gegenpartei anerkannt hat.

² Vorbehalten bleiben gesetzliche Bestimmungen, nach denen das Gericht nicht an die Parteianträge gebunden ist.

Art. 248 Grundsatz

Das summarische Verfahren ist anwendbar:

- a. in den vom Gesetz bestimmten Fällen;**
- b. für den Rechtsschutz in klaren Fällen;**
- c. für das gerichtliche Verbot;**
- d. für die vorsorglichen Massnahmen;**
- e. für die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.**

Art. 249 Zivilgesetzbuch

Das summarische Verfahren gilt insbesondere für folgende Angelegenheiten:

a. **Personenrecht:**

1. **Anspruch auf Gegendarstellung (Art. 28I ZGB)**
2. **Verschollenerklärung (Art. 35-38 ZGB)**
3. **Bereinigung einer Eintragung im Zivilstandsregister (Art. 42 ZGB)**

Art. 254 Beweismittel

¹ Beweis ist durch Urkunden zu erbringen.

² Andere Beweismittel sind nur zulässig, wenn:

a. sie das Verfahren nicht wesentlich verzögern;

b. es der Verfahrenszweck erfordert; oder

c. das Gericht den Sachverhalt von Amtes wegen festzustellen hat.

Art. 168

- ¹ Als Beweismittel sind zulässig:
- a. Zeugnis
 - b. Urkunde
 - c. Augenschein
 - d. Gutachten
 - e. schriftliche Auskunft
 - f. Parteibefragung und Beweisaussage.

Art. 255 Untersuchungsgrundsatz

Das Gericht stellt den Sachverhalt von Amtes wegen fest:

- a. wenn es als Konkurs- oder Nachlassgericht zu entscheiden hat;**
- b. bei Anordnungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit.**

Atypisches Summarverfahren
mit eingeschränktem
Untersuchungsgrundsatz, aber unter
Berücksichtigung
der Dispositionsmaxime und der
Mitwirkungspflicht der Parteien
mit Erfordernis des vollen Beweises.

Oder anders:

Wir machen nur,
was von uns verlangt wird,
dafür dann fast von selber!

Beweiswürdigung

- Voller Beweis
- Freie Beweiswürdigung
- Pflichtgemäßes Ermessen
- Folge der Beweislosigkeit: Abweisung

Art. 256 Entscheid

¹ Das Gericht kann auf die Durchführung einer Verhandlung verzichten und aufgrund der Akten entscheiden, sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt.

² Erweist sich eine Anordnung der freiwilligen Gerichtsbarkeit im Nachhinein als unrichtig, so kann sie von Amtes wegen oder auf Antrag aufgehoben oder abgeändert werden, es sei denn, das Gesetz oder die Rechtssicherheit ständen entgegen.

Ein paar Beispiele aus der Praxis.

Überweisung an Staatsanwaltschaft

- Art. 253 StGB:
Erschleichen einer falschen Beurkundung
- Evtl. Art. 251 StGB: Urkundenfälschung
- Evtl. Art. 252 StGB: Fälschung von Ausweisen

Zusammenfassung

- Überprüfung streitiger Angaben (oder allg. Feststellungsklagen)
- Atypisches Summarverfahren (Feststellung des Sachverhalts von Amtes wegen, alle Beweismittel, voller Beweis)
- Rechtsmittel: Berufung
- Korrekturmöglichkeit nach Art. 258 Abs. 2 ZPO

Zivilstandsdienste
gegen
den Rest der Welt?

Vielen Dank!

